

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Zentrum für Digitalisierung Landkreis Böblingen

Gesellschaft mit beschränkter

Haftung

Präambel

Die Gesellschaft will kleine und mittlere Unternehmen im Landkreis Böblingen und der Region Hilfe zur Selbsthilfe bieten. Das langfristige Ziel ist es, den digitalen Strukturwandel in der Wirtschaft und Bevölkerung des Kreises und der Region aktiv zu unterstützen und mitzugestalten. Die Gesellschaft soll eine Transferstelle für alle Unternehmen und Bürger, speziell jedoch für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit dem geographischen Schwerpunkt im Landkreis Böblingen, sein. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf dem Innovationsprozess, dem Innovationskontext und der Weiterqualifizierung für Digitalisierungskompetenzen und -fertigkeiten. Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung:

„Zentrum für Digitalisierung Landkreis Böblingen GmbH – ZD.BB GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Böblingen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist es, den digitalen Strukturwandel in der Wirtschaft und Bevölkerung des Landkreises und der Region aktiv zu unterstützen und mitzugestalten. Nur mit digitalen Kompetenzen ist der Sprung in eine digitale Kultur in der gebotenen Geschwindigkeit möglich. Der Ansatz der Gesellschaft ist dabei auf Innovations- und Umsetzungsmethodik in der digitalen Transformation ausgerichtet. Die wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft beziehen sich auf:

1. die Schaffung von Transparenz bezüglich digitaler Technologien und ihrer Anwendung,
 2. den Transfer von aktuellen Forschungsergebnissen in KMU,
 3. die methodisch unterstützte Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle,
 4. den Aufbau von Expertisen in KMU zur weiteren Gestaltung der digitalen Transformation sowie
 5. die Weiterqualifizierung für Digitalisierungskompetenzen und -fertigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck im Sinne der §§ 102 ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **€ 25.000,-** (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).
- (2) Die Stammeinlage von 25.000 € wird vom Landkreis Böblingen gehalten.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort fällig und in bar zu erbringen.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der die Gesellschaft allein vertritt.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer durch Beschluss vollumfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreien und solche Befreiungen ganz oder teilweise widerrufen. Ein Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers ist nur auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 GmbHG möglich.
- (3) Die Aufgaben und Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers im Innenverhältnis ergeben sich aus nachfolgenden Regelungen.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenbericht) zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG.
- (7) Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung.
- (8) Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Böblingen den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden (§ 48 LKrO i.V.m. § 103 Abs.1 Nr.5c GemO BW). Ebenso hat die Geschäftsführung dem Landkreis Böblingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von diesem bestimmten Zeitpunkten einzureichen (§ 103 Abs.1 Nr.5f GemO BW).

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich aus dem Landrat des Landkreises Böblingen und XX weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Böblingen entsandt werden, zusammen. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. mit der Wahlperiode des Kreistags im Landkreis Böblingen.

- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises Böblingen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Jedes Mitglied, mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden, kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Entsendung für den Rest der Amtszeit.
- (5) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, mit Ausnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines jeweils neugewählten Kreistags. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

§ 8 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden beziehungsweise dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, bei der Beschlussfassung anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue

Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Absatz 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und der Protokollführerin beziehungsweise dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben.
- (8) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben. Absatz 3 ist zu beachten.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
2. den Wirtschaftsplan sowie dessen maßgebliche Änderungen nach Abstimmung mit dem Landkreis Böblingen,
3. die Entlastung der Geschäftsführung.

(4) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
2. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Streitwertgrenze überschritten wird.
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
4. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
5. Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verbindlichkeiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
6. Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einstellung von leitenden Angestellten ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Stellung in der Unternehmenshierarchie.

7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 8. die Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen beziehungsweise Finanzanlagen.
- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz (4) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll.
- (6) Kann auch die Zustimmung der beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen in eigener Zuständigkeit die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle, insbesondere:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen beziehungsweise deren Gesellschaftern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 4. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

5. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
6. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
7. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
8. die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
9. Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele,
10. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,
11. die Wahl des Abschlussprüfers,
12. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
13. den Kredit- und Bürgschaftsrahmen.

§ 11 Jahresabschluss, Jahresbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss der Prüfung dem Landkreis Böblingen unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.

- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder zu erstrecken. Für die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei dem Unternehmen werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 wird eingeräumt.
- (6) Die Gesellschaft wird den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung der an der Gesellschaft (mittelbar) beteiligten Kommunen während der allgemeinen Öffnungszeiten auslegen, wobei in der öffentlichen Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen ist, vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterver-

sammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

§ 13 Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

§ 14 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.

§ 15 Prüfungsrecht

- (1) Das Landratsamt Böblingen ist berechtigt, durch Einsicht in die Buchführung, in die Belege und in die Verträge sowie durch örtliche Besichtigungen die Verwendung der Kostenbeteiligungen zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Bestimmungen dieser Satzung sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszweckes möglichst zu fördern geeignet sind.
- (2) Sollte eine geänderte Rechtslage – gesetzliche Änderung oder rechtskräftige Rechtsprechung – eintreten, ist auf dieser Grundlage zu prüfen, ob ab Inkrafttreten dieser Änderung eine Anpassung der Satzung im Bereich der Kostenaufteilung, Kapitalanteile sowie der Beteiligungsverhältnisse vorgenommen wird.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Satzung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll gelten, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offen wird.

- (4) Soweit in dieser Satzung ausdrückliche Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung.
- (5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit gesetzlich vorgesehen.